

Antrag des Obergerichts vom 8. September 2010

KR-Nr. 280/2010

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Verordnung
über die Anwaltsgebühren (AnwGebV)**

(vom)

Der Kantonsrat,

auf Antrag des Obergerichts vom 8. September 2010,

beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 wird genehmigt.
- II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.
- III. Mitteilung an das Obergericht.

Weisung

I. Einleitung

Auf den 1. Januar 2011 treten die schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), die schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) in Kraft. Wegen geänderter Verfahrensabläufe, teilweise anderer Zuständigkeiten und Rechtsmittel sowie teilweise anderer Terminologie muss die Anwaltsgebührenverordnung angepasst werden. Die Anpassungen sind vorwiegend formeller Natur. Inhaltlich wurden gegenüber der Verordnung vom 21. Juni 2006 keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

II. Vernehmlassungsverfahren

Der von einer bezirks- und obergerichtlichen Arbeitsgruppe «Prozessgesetze» erarbeitete Entwurf wurde von der Verwaltungskommission des Obergerichts den Bezirksgerichten, dem Handelsgericht, den

Kammern des Obergerichts, dem Geschworenen-, Kassations-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsgericht, dem Zürcherischen Anwaltsverband (ZAV), den Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ) sowie der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Auswertung der Vernehmlassung führte zu geringfügigen Änderungen im Entwurf.

Auf Vorschlag des Gesetzgebungsdienstes des Kantons Zürich wurde die Verordnung neu mit Zwischentiteln gegliedert und soweit möglich an die Systematik und Begrifflichkeit des Bundesrechts angepasst. Die neue Gliederung (A. Allgemeines, B. Zivilprozess, C. Strafprozess, D. Weitere Bestimmungen sowie E. Schlussbestimmungen) und die Aufteilung der Rechtsmittel in solche des Zivil- und solche des Strafprozesses verbessern die Übersichtlichkeit und Leserlichkeit der Verordnung. Zudem wurde die Verordnung sprachlich überarbeitet. Die Bezeichnung «Anwaltsgebühren» wird in Anlehnung an § 48 Abs. 1 lit. c Anwaltsgesetz beibehalten.

III. Die Änderungen im Einzelnen

A. Allgemeines

§ 1. Gegenstand

Die Bestimmung regelt den Inhalt der Verordnung. Sie betrifft ausschliesslich die Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte. Die Entschädigung für eine allfällige berufsmässige nicht anwaltliche Vertretung fällt unter Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO. Neben den Gerichten haben auch die anderen Strafbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaften, Entschädigungen nach dieser Verordnung auszurichten.

§ 2. Bemessungsgrundlagen im Allgemeinen

Die Bestimmung zählt die allgemeinen Bemessungsgrundlagen auf. In Abs. 1 lit. a wird dabei gestützt auf § 48 Abs. 2 Anwaltsgesetz der Begriff «Streitwert bzw. Interessewert» verwendet. Mit dem «Tatbestand» des offensichtlichen Missverhältnisses wird in Abs. 2 für Ausnahmefälle ein zusätzliches Bemessungskriterium geschaffen.

§ 3. Gebühr nach Zeitaufwand

Die Gebühr nach Zeitaufwand war in der bisherigen Verordnung in § 11 Abs. 2 geregelt. Sinnvollerweise und systematisch richtig wird sie hier eingeordnet.

B. Zivilprozess

§ 4. Ordentliche Gebühr; a. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Der bisherige § 4 wird zur Verbesserung der Leserlichkeit aufgeteilt in vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Die Streitwerttabelle in Abs. 1 bleibt unverändert. Abs. 2 wird einfacher formuliert als bisher. Die Grundgebühr deckt ein gewisses «Schwankungsmass» an Verantwortung, Schwierigkeit und Zeitaufwand ab; liegen diese Kriterien in besonderem Mass verstärkt bzw. abgeschwächt vor, kann die Gebühr erhöht oder ermässigt werden. Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung.

§ 5. b. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten

Die Gebühren gemäss Abs. 1 entsprechen inhaltlich § 3 Abs. 5 der bisherigen Verordnung. In Abs. 2 wird neu eine maximale Obergrenze festgelegt für jene Fälle, in denen auch noch über aufwendige vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden ist.

§ 6. Besondere Verfahren; a. Ehe und eingetragene Partnerschaft

Wie bisher werden die Gebühren für Scheidungsverfahren, Eheschutzsachen und Prozesse über eingetragene Partnerschaften gemäss den Bestimmungen über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten festgelegt. Der Gebührenrahmen entspricht der bisherigen Regelung.

§ 7. b. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Ein besonderes Verfahren stellt die fürsorgerische Freiheitsentziehung dar. Die Art und Weise anwaltlicher Vertretung in diesen meist kurzfristigen Kriseninterventionen hat wenig gemein mit Vertretungen in Zivilprozessen. Der Gebührenrahmen ist daher enger als in anderen Verfahren.

§ 8. Mehrere Klienten

Die Entschädigung für die Vertretung mehrerer Klienten entspricht § 3 Abs. 3 der bisherigen Verordnung.

§ 9. Summarisches Verfahren

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

§ 10. Besondere Entscheide im laufenden Verfahren

Für Zwischenentscheide und prozessleitende Verfügungen sollen Aufwendungen entschädigt werden können. Die Gebühr ist entsprechend dem Aufwand, der bis zu diesem Zeitpunkt entstanden ist, reduziert (Abs. 1). Für besondere Nebenverfahren soll die Entschädigung unabhängig vom Streitwert festgesetzt werden (Abs. 2).

§ 11. Zuschläge und Reduktion

Zuschläge und Reduktionen sind in allen Zivilverfahren möglich. Die Bestimmung, welche inhaltlich im Wesentlichen § 6 und § 15 Abs. 1 der bisherigen Verordnung entspricht, wird daher systematisch hier eingeordnet. Der Verweis auf § 13 stellt klar, dass der Zuschlag im Rechtsmittelverfahren sich nach der allenfalls verkürzten Gebühr bemisst.

§ 12. Zeitlich beschränkte Vertretung

Die Bestimmung entspricht § 15 Abs. 3–5 der bisherigen Verordnung.

§ 13. Berufung und Beschwerde

Geregelt wird die Entschädigung im zivilprozessualen Rechtsmittelverfahren. Abs. 1 bestimmt die Bemessungsgrundlage. Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 12 Abs. 1 und 5 der bisherigen Verordnung. Abs. 4 ersetzt den bisherigen § 12 Abs. 2; an Stelle des unbestimmten Zuschlages wird die Gebühr hier klar definiert.

§ 14. Revision

Das Revisionsverfahren unterscheidet sich wesentlich vom Berufungs- und Beschwerdeverfahren. Deshalb wird entgegen der bisherigen Regelung eine eigene Bestimmung geschaffen.

§ 15. Schiedsgerichtsbarkeit

Inhaltlich entspricht die Bestimmung § 5 der bisherigen Verordnung. In Anlehnung an die ZPO wird sie jedoch am Schluss des Kapitels «Zivilprozess» platziert.

C. Strafprozess

§ 16. Vorverfahren

Im Vorverfahren (oder Untersuchungsverfahren) wurde bereits bisher die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand bemessen. Die Ansätze ergeben sich aus § 3. In Abs. 2 wird statuiert, welche Instanz/ Behörde in welchem Verfahrensstadium für die Festsetzung der Gebühr zuständig ist.

§ 17. Strafprozess

Die Bestimmung regelt die Entschädigung im Verfahren vor den erstinstanzlichen Gerichten. Der Gebührenrahmen entspricht § 10 der bisherigen Verordnung bzw. wird bei den Bezirksgerichten, die neu auch bisherige erstinstanzliche Prozesse des Obergerichts und des Geschworenengerichts zu beurteilen haben, an deren Tarife angepasst (Abs. 1). Auch im Strafprozess werden Zuschläge berechnet (Abs. 2), deren Höhe wie im Zivilprozess festgelegt werden kann (Abs. 3).

§ 18. Rechtsmittelverfahren. a. Berufung

Im Berufungsverfahren rechtfertigt es sich, die Entschädigung grundsätzlich wie im erstinstanzlichen Verfahren festzusetzen. Selbstverständlich ist dabei zu berücksichtigen, was im Rechtsmittelverfahren noch angefochten und damit zu beurteilen ist (Abs. 1). Sind nur noch privatrechtliche Ansprüche wie Schadenersatz und/oder Genugtuung streitig, wird das Verfahren beidseitig zu einem Zivilprozess; dem vereinfachten Verfahren entsprechend ist die Gebühr wie im summarischen Verfahren des Zivilprozesses zu bemessen (Abs. 2).

§ 19. b. Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren ist ein schriftliches Verfahren. Der Gebührenrahmen hat daher grundsätzlich niedriger zu sein als im Berufungsverfahren (Abs. 1). Sind allein «vermögensrechtliche Angelegenheiten» Gegenstand der Beschwerde, wird in aller Regel nach einfachem Schriftenwechsel und ohne Beweisverfahren zu entscheiden sein. Dementsprechend soll auch in diesen Fällen die Gebühr sich wie im summarischen Verfahren des Zivilprozesses bemessen (Abs. 2).

§ 20. Revision

Es gelten grundsätzlich die gleichen Überlegungen wie zur Beschwerde (Abs. 1). Selbstverständlich ist, dass bei einem neuen Entscheid in der Sache selbst die gleichen Ansätze gelten wie für das ursprüngliche Verfahren (Abs. 2).

D. Weitere Bestimmungen

§ 21. Justizverwaltung

In Verfahren der Justizverwaltung wird die Entschädigung wie bis anhin (vgl. § 13 der bisherigen Verordnung) allein nach dem notwendigen Zeitaufwand bemessen. Die Ansätze sind unverändert.

§ 22. Auslagen

Die bisherige Regelung wird übernommen.

§ 23. Unentgeltliche oder amtliche Rechtsvertretung.

Diese Bestimmung entspricht den §§ 16 und 17 der bisherigen Verordnung.

E. Schlussbestimmungen

§ 24. Aufhebung bisherigen Rechts

Dazu bedarf es keiner weiteren Begründung.

§ 25. Übergangsbestimmung

Nach den Übergangsbestimmungen der ZPO und der StPO sind bestimmte Verfahren nach dem bisherigen Recht und den bisherigen Zuständigkeiten weiterzuführen. Für diese Verfahren gilt weiterhin die bisherige Anwaltsgebührenverordnung.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:

Dr. H. A. Müller

Der Generalsekretär:

Dr. P. Zimmermann

Anhang

Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV)

(vom 8. September 2010)

Das Obergericht,

gestützt auf § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003, Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 und Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die von den Justizbehörden festzusetzenden Vergütungen für die Parteivertretung durch Anwältinnen und Anwälte vor den Schlichtungsbehörden, den Zivilgerichten und den Strafbehörden. Gegenstand

² Die Vergütung setzt sich aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen.

§ 2. ¹ Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden Bemessungs-
grundlagen im
Allgemeinen

- a. im Zivilprozess: Streitwert bzw. Interessewert,
- b. im Strafprozess: Bedeutung des Falls,
- c. die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts,
- d. notwendiger Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts,
- e. Schwierigkeit des Falls.

² Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen dem Streitwert und dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung wird die gemäss Verordnung berechnete Gebühr entsprechend erhöht oder herabgesetzt.

³ In Strafverfahren gilt die Regel von Abs. 2 sinngemäss.

§ 3. Richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, beträgt sie in der Regel Fr. 150 bis Fr. 350 pro Stunde. Gebühr nach
Zeitaufwand

B. Zivilprozess

Ordentliche
Gebühr
a. Vermögens-
rechtliche
Streitigkeiten

§ 4. ¹ Für die Führung eines Zivilprozesses beträgt die Grundgebühr:

Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)
bis 5 000	25% des Streitwertes, mind. aber Fr. 100
über 5 000 bis 10 000	1 250 zuzügl. 23% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
über 10 000 bis 20 000	2 400 zuzügl. 15% des Fr. 10 000 übersteigenden Streitwertes
über 20 000 bis 40 000	3 900 zuzügl. 11% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
über 40 000 bis 80 000	6 100 zuzügl. 9% des Fr. 40 000 übersteigenden Streitwertes
über 80 000 bis 160 000	9 700 zuzügl. 6% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
über 160 000 bis 300 000	14 500 zuzügl. 3,5% des Fr. 160 000 übersteigenden Streitwertes
über 300 000 bis 600 000	19 400 zuzügl. 2% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
über 600 000 bis 1 Mio.	25 400 zuzügl. 1,5% des Fr. 600 000 übersteigenden Streitwertes
über 1 Mio. bis 4 Mio.	31 400 zuzügl. 1% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 4 Mio. bis 10 Mio.	61 400 zuzügl. 0,75% des Fr. 4 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 10 Mio.	106 400 zuzügl. 0,5% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

² Ist die Verantwortung oder der Zeitaufwand der Vertretung oder die Schwierigkeit des Falls besonders hoch oder tief, kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht oder ermässigt werden.

³ Bei Streitigkeiten über wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen gemäss Art. 92 ZPO kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermässigt werden.

b. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten

§ 5. ¹ Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Grundgebühr nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts und nach der Schwierigkeit des Falls festgesetzt. Sie beträgt in der Regel Fr. 1400 bis Fr. 16 000.

² Ist im Rahmen von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die das Verfahren aufwendig gestalten, kann die Grundgebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre.

Besondere
Verfahren
a. Ehe und
eingetragene
Partnerschaft

§ 6. ¹ In Scheidungsverfahren nach Art. 274–294 ZPO wird die Grundgebühr gemäss § 5 festgesetzt.

² Die vorprozessualen Bemühungen werden angemessen berücksichtigt.

³ In Eheschutzsachen kann die nach Abs. 1 und 2 bestimmte Gebühr in der Regel auf einen Drittel bis zwei Drittel ermässigt werden.

⁴ Abs. 1–3 gelten sinngemäss für Prozesse über eingetragene Partnerschaften.

- § 7. Die Grundgebühr für die Vertretung im Verfahren der fürsorglichen Freiheitsentziehung beträgt in der Regel Fr. 100 bis Fr. 2000. b. Fürsorgliche Freiheitsentziehung
- § 8. Für die Vertretung mehrerer Klientinnen und Klienten im gleichen Verfahren wird die Gebühr entsprechend der dadurch verursachten Mehrarbeit erhöht. Mehrere Klienten
- § 9. Im summarischen Verfahren wird die Gebühr in der Regel auf zwei Drittel bis einen Fünftel ermässigt. Summarisches Verfahren
- § 10. ¹ Die Gebühr wird in der Regel auf zwei Drittel bis einen Fünftel ermässigt für:
- Zwischenentscheide im Sinne von Art. 237 ZPO,
 - prozessleitende Verfügungen, für die Gerichtsgebühren festgesetzt werden.
- ² Für Ablehnungsverfahren, Berichtigungs- und Erläuterungsbegehren beträgt die Gebühr Fr. 200 bis Fr. 10 000. Besondere Entscheide im laufenden Verfahren
- § 11. ¹ Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage oder des Rechtsmittels. Die Gebühr deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab. Zuschläge und Reduktion
- ² Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 bzw. nach § 13 oder ein Pauschalzuschlag berechnet.
- ³ Die Summe der Einzelzuschläge bzw. der Pauschalzuschlag beträgt in der Regel höchstens die Gebühr nach Abs. 1 bzw. nach § 13.
- ⁴ Hat eine Partei ihre Vertretung eingehend über den Fall informiert (Instruktion) und wird der Prozess in der Folge durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung erledigt, wird die Gebühr auf die Hälfte bis einen Viertel herabgesetzt.
- § 12. ¹ Bei Beendigung der Parteivertretung während des hängigen Verfahrens gilt § 11 sinngemäss. Zeitlich beschränkte Vertretung
- ² Bei Übernahme der Vertretung nach Einleitung des Verfahrens ist die Gebühr entsprechend der Verminderung des Zeitbedarfs herabzusetzen.
- ³ Wird die Vertretung erst vor einer Rechtsmittelinstanz übernommen, kann von der Gebührenherabsetzung nach § 13 Abs. 1 und 2 abgesehen werden.

- Berufung und Beschwerde § 13. ¹ Im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren bemisst sich die Gebühr nach Massgabe dessen, was vor der Rechtsmittelinstanz noch im Streit liegt.
- ² Bei endgültiger Streiterledigung wird die Gebühr auf einen Drittel bis zwei Drittel herabgesetzt.
- ³ In besonderen Fällen, namentlich bei starker Inanspruchnahme des Novenrechts, kann auf die Herabsetzung verzichtet werden.
- ⁴ In Beschwerdeverfahren ohne endgültige Streiterledigung wird die Gebühr auf einen Fünftel bis auf die Hälfte herabgesetzt.
- Revision § 14. ¹ Entscheidet die Revisionsinstanz in der Sache neu, gelten die Ansätze des ursprünglichen Verfahrens.
- ² Wird ein Revisionsbegehren abgewiesen, wird die Gebühr auf einen bis zwei Drittel herabgesetzt.
- Schiedsgerichtsbarkeit § 15. ¹ In Gerichtsverfahren, bei denen das staatliche Gericht in einer Schiedssache mitwirkt, beträgt die Grundgebühr in der Regel Fr. 50 bis Fr. 16 000.
- ² Die Gebühr wird auf zwei Drittel bis einen Fünftel herabgesetzt
- bei vorsorglichen und sichernden Massnahmen nach Art. 374 ZPO und Art. 183 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. September 1987 über das Internationale Privatrecht,
 - für Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Abkommen).
- ³ In Rechtsmittelverfahren gegen Schiedsurteile richtet sich die Grundgebühr nach §§ 4 oder 5.

C. Strafprozess

- Vorverfahren § 16. ¹ Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3.
- ² Wird eine Anklage erhoben, wird die Gebühr vom Gericht zugesprochen, andernfalls von den Strafverfolgungsbehörden.
- Strafprozess § 17. ¹ Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr in der Regel:

- a. vor den Einzelgerichten Fr. 600 bis Fr. 8000,
 - b. vor den Bezirksgerichten Fr. 1000 bis Fr. 28 000.
- ² Zur Grundgebühr werden Zuschläge berechnet:
- a. für jede zusätzliche Verhandlung (Vorverhandlung, Vergleichsverhandlung, vorgängige Beweiserhebung),
 - b. für jede weitere notwendige Rechtsschrift,
 - c. für über den ersten Tag hinausgehende Verhandlungstage, wie Ergänzungs- oder Beweisverhandlungen.
- ³ § 11 Abs. 2 und 3 sind analog anwendbar.

§ 18. ¹ Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist.

Rechtsmittelverfahren
a. Berufung

² Sind im Berufungsverfahren nur privatrechtliche Ansprüche strittig, die adhäsionsweise geltend gemacht worden sind, richtet sich die Gebühr nach § 9.

§ 19. ¹ Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr Fr. 300 bis Fr. 12 000.

b. Beschwerde

² Sind Kostenaufgabe, Entschädigungsansprüche oder die Einziehung verwertbarer Sach- oder Barwerte Gegenstand der Beschwerde, richtet sich die Gebühr nach § 9.

§ 20. ¹ Im Revisionsverfahren beträgt die Gebühr Fr. 300 bis Fr. 12 000.

c. Revision

² Entscheidet die Revisionsinstanz in der Sache neu, gelten die Ansätze für das ursprüngliche Verfahren.

D. Weitere Bestimmungen

§ 21. In Verfahren der Justizverwaltung bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3.

Justizverwaltung

§ 22. ¹ Notwendige Auslagen sind namentlich bezahlte Gerichtskosten, Reisespesen, Porti, Kosten für Telekommunikation und Fotokopien.

Auslagen

² Die Rechnungsstellung wird nicht entschädigt.

Unentgeltliche
oder amtliche
Rechts-
vertretung

§ 23. ¹ Die Gebühr für die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder den unentgeltlichen Rechtsbeistand oder die amtliche Verteidigung berechnet sich nach dieser Verordnung.

² Sie wird festgesetzt, nachdem die Anwältin oder der Anwalt dem Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat. Mit dieser Aufstellung kann ein Antrag zur Höhe der beanspruchten Vergütung verbunden werden.

³ Akontozahlungen können in begründeten Fällen ausgerichtet werden.

E. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 24. Die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 21. Juni 2006 wird unter Vorbehalt von § 25 aufgehoben

Übergangs-
bestimmung

§ 25. Finden auf ein Verfahren weiterhin die Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts Anwendung, gilt die bisherige Anwaltsgebührenverordnung.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: Der Generalsekretär:
Dr. H. A. Müller Dr. P. Zimmermann